

## Informationen zu den fachpraktischen Tätigkeiten für die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/ Erzieher berufsbegleitend

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Teilzeitstudium erfüllt, wer

mit mindestens der  **Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit** eine  **einschlägige berufliche Tätigkeit** im Sinne des § 5 Abs. 3 ausübt. (§ 6 SozpädVO, Nr. 2, 08. Juli 2016)

Die Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit, das sind derzeit 19,5 Stunden/Woche) betragen. Quelle und weitere Infos dazu, siehe GEW Berlin (Stand 2016)

Einschlägige berufliche Tätigkeit für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. (§ 5 Abs. 3 SozpädVO)

### **Schulzeit:**

Wöchentliche Schulstundenanzahl = 20 Stunden

Schultage: Dienstag/Mittwoch oder Donnerstag/Freitag

### **Zum Arbeitsvertrag:**

*Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung zum (Beginn des Schuljahres) als Auszubildende zur staatlich anerkannten Erzieherin (berufsbegleitend) für den Zeitraum der Ausbildung (u.U. befristet) eingestellt.*

### **Verpflichtungen der Einrichtungen**

- **Einverständniserklärung unterschrieben zurück an Ruth-Cohn-Schule.**
- Studierende im Teilzeitstudium erbringen den Nachweis über ihre fachpraktischen Tätigkeiten in ihrer Beschäftigungsstelle spätestens 2 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch die **Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle**. Das Ende des Beurteilungszeitraumes liegt frühestens 12 Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters.

### **Wechsel der Beschäftigungsstelle:**

Studierende, die im Verlaufe des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen. (§ 28 Abs. 1 SozpädVO)

### **Andere fachpraktische Tätigkeit:**

Zusätzlich haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von **mindestens 200 Stunden** (150 Zeitstunden) in einem **zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld** abzuleisten. (§ 28 Abs. 3 SozpädVO, 01. August 2019)